

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **4 (1889)**

Heft 8

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

IV. Jahrgang.

Nr. 8.

I. August 1889.

Inhalt: Der Schularzt. — Vorstände der Schulkapitel pro 1889—90.
— Beschluss des Erziehungsrates betreffend Wahl von Arbeitslehrerinnen.
— Kleinere Mitteilungen. — Inserat.

Der Schularzt.

Referate von Prof. Dr. Virchow und Sanitätsrat
Dr. Graf-Elberfeld in der Sitzung der wissenschaftlichen Deputation
vom 24. Oktober 1888 in Berlin.

Das umfang- und inhaltreiche Referat von Herrn Prof. Dr. Virchow lässt sich im wesentlichen in nachfolgenden Auseinandersetzungen zusammenfassen.

1. Notwendigkeit der ärztlichen Aufsicht.

Auf dem Gebiet der Fürsorge für sanitäre Einrichtung und Benutzung der Schulen sind in jüngster Zeit grosse Fortschritte gemacht worden. Indes haben dieselben noch keine allgemeine Verbreitung gefunden, so dass der gegenwärtige Zustand der ländlichen wie der städtischen, der ältern wie der neuern Schulen von Eltern und Aufsichtsbehörden in gesundheitlicher Beziehung fast überall noch als ungenügend bezeichnet wird.

Es ist dies einerseits dem Mangel allgemeiner Bestimmungen über Bau und Einrichtung der Schulhäuser, anderseits der fehlenden ärztlichen Beaufsichtigung bei Erstellung und Benutzung der Schuleinrichtungen und beim Unterricht selbst zuzuschreiben.

In den Kreisen der Lehrer war früher die Ansicht verbreitet, dass sie selbst am besten geeignet seien, die Initiative in Bezug auf die sanitären Verhältnisse zu übernehmen. Die Aufnahme der Gesundheitslehre in den Seminarunterricht hat jedoch den gehegten Erwartungen nicht entsprochen. Es ist auch kaum möglich, jedem Lehrer das Mass von anatomischen, physiologischen, pathologischen und hygieinischen Kenntnissen beizubringen, wie dies für die Lösung dieser sehr komplizierten Aufgabe erforderlich ist. Der Lehrer vermöchte auch dem Schulvorstand und der Schulgemeinde gegenüber die hygieinischen Forderungen nicht mit der gehörigen Autorität zur Geltung zu bringen. Die medizinische Bildung und die freiere Stellung des Arztes gewähren allein die Möglichkeit wirksamen Eingreifens.

Dazu kommt, dass die sogenannte Schulhygiene noch nicht in allen Teilen zu so sichern Resultaten gelangt ist, dass allgemeine Bestimmungen über deren Anwendung erlassen werden könnten. Das beaufsichtigende Organ kann daher die Verhältnisse nicht nach einem feststehenden Schema, sondern nur auf Grund wissenschaftlicher Erwägungen und praktischer Erfahrung selbständig beurteilen. Bisher sind diese Untersuchungen auch mehr durch einzelne Privatärzte als durch amtliche Nachforschungen vorgenommen worden. Es liegt aber im Interesse der Wissenschaft und der Verwaltung wie in demjenigen der Schulen, diese wissenschaftliche Seite der ärztlichen Aufsicht weiter auszubilden. Hiezu wäre eine nach bestimmten Normen geregelte umfassende Beobachtung und Berichterstattung nötig, welche die geeignete Grundlage sowohl für die Beurteilung der einzelnen Schulen als der gesamten Schuleinrichtungen bilden würden.

2. Gegenstand der ärztlichen Aufsicht.

Die ärztliche Beaufsichtigung der Schulen hätte sich ausser der Erforschung der durch die Schule geförderten Schädigung der Gesundheit der Schüler in folgenden Richtungen zu betätigen:

a. Anlage und Betrieb der Schulen.

Hier wäre eine Prüfung des Bauplatzes an Ort und Stelle

auszuführen, wobei es sich nicht bloss um die Beurteilung des Bodens und des Trinkwassers, sondern auch um die Prüfung der gesamten Umgebung handelt (Schädlichkeiten der Umgebung, Zugänglichkeit des Lichts, Entwässerung etc.)

Ebenso hätte der Arzt die Baupläne zu beurteilen und bei der Bauabnahme mitzuwirken.

Betreffend den Betrieb der Schulen kann sich die Aufsicht beschränken auf die Beachtung allfälliger Besonderheiten in der Umgebung, welche schädliche Einflüsse ausüben, auf die Qualität des Trinkwassers, der Subsellien und Lehrmittel, auf die Durchführung gehöriger Reinlichkeit, (regelmässige Desinfektion und Säuberung der Abtritte), auf die richtige Besorgung der Heizung und Ventilation, auf die Beleuchtung und die zweckentsprechende Überwachung der Spiel- und Turnplätze, sowie auf Vornahme periodischer Untersuchungen der Luft im Schulzimmer.

b. Aufsicht über die Schüler.

Es wäre in hohem Grade wünschenswert, dass die ärztliche Aufsicht über die Schüler schon bei der Aufnahme in die Schule beginnen würde und dass der Arzt über die Zulässigkeit des Eintritts ein entscheidendes Wort mitzureden hätte. Insbesondere werden Kurzsichtigkeit und schiefe Haltung des Körpers die Aufmerksamkeit des Arztes erfordern. Andere Mängel, z. B. Seh- oder Hör-Störungen, Abweichungen im Körperbau, Neigung zu Erkältung werden bestimmende Gründe sein, um den Platz des Schülers entsprechend zu wählen und die individuellen Anforderungen darnach zu bemessen. Ausser Kurzsichtigkeit und Verkrümmung können durch die Schule gesteigert werden allgemeine Störungen der Verdauung, Kopfweh, Nasenbluten, welche Übel darum auch sorgfältige Beachtung verdienen. Ohne ärztliche Mitwirkung wären auch die meisten übertragbaren Krankheiten nicht genau festzustellen.

Durch Beteiligung der Ärzte an den Lehrerkonferenzen könnten auch die Lehrer mit den gesteigerten Ansprüchen der Hygiene an die Schule vertraut gemacht werden.

3. Organe der ärztlichen Schulaufsicht.

In grössern Städten und für grössere Schulanstalten empfiehlt sich die Anstellung besonderer Schulärzte, in einfachern städtischen und in ländlichen Verhältnissen wäre diese Einrichtung weder notwendig noch empfehlungswert, da bei ausschliesslicher Amtstätigkeit für die Schule der Arzt der Gefahr zu weitgehender Einwirkung auf die Schule und Einengung der Stellung des Lehrers ausgesetzt wäre. Die Aufsicht würde den Kreis- (Bezirks)- Ärzten übertragen werden, welche im übrigen ihrem ärztlichen Berufe obliegen. Auch die bereits hie und da vorgenommene Wahl von Ärzten in die lokale Schulbehörde ist als wünschenswert zu bezeichnen. Neben dieser Einrichtung hätten von Zeit zu Zeit ausserordentliche Inspektionen durch Spezialärzte zu geschehen. (Untersuchung der Augen, des Gehörs etc.)

4. Schulaufgabe des Kreis- (Bezirks)- Arztes.

Die Schulaufgabe für den Kreis- (Bezirks)- Arzt wäre in folgender Weise zu umschreiben:

a. Hebung des Verständnisses der sanitären Verhältnisse von Seiten der Lehrer durch Teilnahme an den Lehrerkonferenzen.

b. Periodische Inspektion der Schulgebäude und Schulinrichtungen nebst Berichterstattung nach bestimmtem Schema an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

c. Untersuchung der Schüler und Festsetzung etwaiger Mängel.

d. Übernahme des Unterrichts in der Schulhygiene in den Lehrerseminarien.

Das Recht zu selbständigem Eingreifen in die Schule könnte dem Arzt wohl nur bei ansteckenden Krankheiten gestattet werden, wo es notwendig wird, einzelne Schüler zu entfernen. Ebenso dürfte ihm das Recht zugestanden werden, die kurzsichtigen oder schwerhörigen oder sonst zu Krankheiten disponirten Kinder an den entsprechenden Platz zu setzen.

Die Schliessung der Schule und sonstige Änderungen im Gang der letztern müssten durch bezügliche Anträge des Arztes an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden veranlasst werden.

Das zweite Referat vor der wissenschaftlichen Deputation, gehalten von Sanitätsrat Dr. Graf-Elberfeld verbreitet sich nicht weniger einlässlichen Weise über die Aufgaben der ärztlichen Aufsicht in den Schulen, wünscht jedoch, dass dieselbe der Gemeinde unter Oberaufsicht des Staates zufalle.

Der Referent hält dafür, dass die notwendigen halbjährlichen Untersuchungen, die sich auf den Betrieb der Schulen und ihre gesundheitsschädlichen Einflüsse erstrecken, nur dann durchführbar sind, wenn sie von den Gemeinden selbst auf ihre Kosten angeordnet und durch von ihnen gewählte Ärzte vollzogen werden. Im weitern ist er der Ansicht, dass die schulärztliche Tätigkeit nicht einer einzelnen Persönlichkeit, sondern einer Kommission (etwa bestehend aus Arzt, Verwaltungsbeamten und Bauverständigen) zu übertragen sei, indem er sich von dieser Einrichtung umfassenderen und durchschlagenderen Erfolg verspricht. Auch sollte nach seinen Anschauungen die ärztliche Untersuchung der Privatschulen inkl. Kleinkinderschulen, der höhern Schulen und der Schulen grosser Städte häufigeren Revisionen unterzogen werden.

Gestützt auf diese beiden Referate wurden von der wissenschaftlichen Deputation im wesentlichen folgende Beschlüsse gefasst:

I. Zur Sicherung einer ausreichenden Beachtung der Seitens der Schulhygiene zu stellenden Forderungen sind ärztliche Sachverständige mehr als bisher zur Ausübung der Schulaufsicht herbeizuziehen.

II. Eine solche Beteiligung ist erforderlich,

1. mit Bezug auf die konkreten Verhältnisse einzelner Schulen, und zwar

a. bei Errichtung neuer Schulen in Bezug auf die Prüfung des Bauplatzes, seiner Umgebung und des Trinkwassers, fer-

ner in Bezug auf die Baupläne, die innere Einrichtung und die Bauabnahme,

b. bei bestehenden Schulen in Bezug auf die Umgebung und das Trinkwasser, die Beschaffenheit der Luft und die Beleuchtung in den Schulzimmern, die Bestuhlung und die Lehrmittel, die allgemeine Reinlichkeit, die Beschaffenheit der Abtritte, die Heizung und Ventilation, die Spiel- und Turnplätze.

2. In Bezug auf den Gesundheitszustand der einzelnen Schüler

a. möglichst bald nach der ersten Aufnahme,

b. während des spätern Schulbesuchs, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten und zwar sowohl bei chronischen (Grind, Krätze; Augenentzündung, Tuberkulose, Syphilis), als bei akuten (Pocken, Scharlach, Diphtheritis, Masern, Keuchhusten, Genickstarre, Ruhr, Typhus).

3. In Bezug auf die Lehrer durch Beteiligung an den Lehrerkonferenzen und am Unterricht in den Seminarien.

III. Es ist wünschenswert, dass städtische Verwaltungs- oder andere Aufsichtsbehörden einen Arzt als Mitglied in die Schuldeputation wählen.

IV. In Betreff der Einrichtung der ärztlichen Schulaufsicht werden vom medizinischen Standpunkt aus folgende Vorschläge gemacht:

1. Die Schulgebäude und Einrichtungen der Schule sind vom Arzt in periodischer Wiederkehr (in 3—5 Jahren jede Schule mindestens 1 mal) zu untersuchen und es ist der Befund nach einem vorgeschriebenen Formular an die vorgesetzte Behörde zur Kenntnis zu bringen.

2. Der Gesundheitszustand der Schüler ist soweit als tunlich nach Beginn jedes Schulhalbjahres vom Arzt einmal zu untersuchen, wobei neu eingetretene Schüler einzeln zu besichtigen sind.

Im übrigen bleibt es betreffs der ansteckenden Krankheiten auch für die Schulen bei den bestehenden sanitäts-polizeilichen Vorschriften.

3. Betreffend die in sanitärer Hinsicht von der Aufsichtsbehörde oder dem Schulvorstande getroffenen Massnahmen steht dem Arzt Rekurs an die höhere Instanz zu.

4. Die vorgesetzten staatlichen Verwaltungsbehörden bestimmen, welche Ärzte, unter welchen Bedingungen und für welche Schulen sie bei der Schulaufsicht zu beteiligen sind.

Besondere Schulärzte sind nur bei gesonderten Schulanstalten mit Konvikt und in grossen Städten erforderlich.

Für einzelne Untersuchungen in besondern Fällen sind geschulte Spezialisten zu empfehlen.

Vorstände der Schulkapitel für die Jahre 1889—90.

- Zürich: Präsident: U. Wettstein, Sekundarlehrer in Neumünster.
 Vizepräsident: Fr. Neuhaus, Sekundarlehrer in Neumünster.
 Aktuar: Fr. Zollinger, Lehrer in Hottingen.
- Affoltern: Präsident: R. Gubler, Sekundarlehrer in Mettmenstetten.
 Vizepräsident: J. Vollenweider, Lehrer in Ottenbach.
 Aktuar: H. Pfenninger, Lehrer, Maschwanden.
- Horgen: Präsident: F. Gnehm, Lehrer in Wädensweil.
 Vizepräsident: Vikt. Nussbaumer, Sekundarlehrer in Rüslikon.
 Aktuar: Wilh. Streuli, Sekundarlehrer in Horgen.
- Meilen: Präsident: J. Grob, Lehrer in Erlenbach.
 Vizepräsident: J. Weber, Sekundarlehrer, Männedorf.
 Aktuar: J. Stelzer, Sekundarlehrer in Meilen.
- Hinweil: Präsident: Ed. Eschmann, Lehrer in Wald.
 Vizepräsident: J. Heusser, Sekundarlehrer, Rüti.
 Aktuar: H. Eckinger, Sekundarlehrer in Bubikon.
- Uster: Präsident: J. Schaad, Sekundarlehrer in Uster.
 Vizepräsident: J. H. Frey, Lehrer in Uster.
 Aktuar: P. Rietmann, Sekundarlehrer in Uster.

- Pfäffikon: Präsident: Friedr. Haller, Lehrer in Russikon.
 Vizepräsident: U. Bachmann, Sekundarlehrer in Rykon-Effretikon.
 Aktuar: H. Wegmann, Lehrer in Undalen.
- Winterthur: Präsident: J. C. Ganz, Sekundarlehrer in Nef-
 tenbach.
 Vizepräsident: Dr. Ulrich Ernst, Sekundarlehrer
 in Winterthur.
 Aktuar: Ad. Jucker, Lehrer in Winterthur.
- Andelfingen: Präsident: K. Lutz, Sekundarlehrer in Marthalen.
 Vizepräsident: H. Schälchlin, Lehrer in Gross-
 Andelfingen.
 Aktuar: H. Freitag, Sekundarlehrer in Ossingen.
- Bülach: Präsident: E. Schneider, Sekundarlehrer in Em-
 brach.
 Vizepräsident: R. Rüegg, Sekundarlehrer in
 Eglisau.
 Aktuar: J. Wiesmann, Lehrer in Rafz.
- Dielsdorf: Präsident: H. Gut, Sekundarlehrer in Otelfingen.
 Vizepräsident: D. Bucher, Lehrer in Stadel.
 Aktuar: A. Schmid, Sekundarlehrer in Rümlang.

Der Erziehungsrat,

nach Entgegennahme einer Mitteilung der kantonalen Inspek-
 torin für das Arbeitsschulwesen, dass in einzelnen Gemeinden
 immer noch ungeeignete Personen als Arbeitslehrerinnen ge-
 wählt werden,

b e s c h l i e s s t :

1. Die Gemeinde- und Sekundarschulpflegen werden neuer-
 dings eingeladen, bei Arbeitslehrerinnenwahlen wenn immer
 möglich nur patentirte Lehrerinnen zu berücksichtigen.

2. Die allfällig notwendig werdende Wahl einer un-
 patentirten Arbeitslehrerin ist der Erziehungsdirektion recht-
 zeitig zur Kenntnis zu bringen zum Zwecke der vorläufigen

Erteilung einer Privatinstruktion durch die Inspektorin bis zur Erwerbung des Wahlfähigkeitszeugnisses.

3. Mitteilung an die Gemeinde- und Bezirksschulpflegen mit dem Bemerken, dass zur Zeit noch 25—30 patentirte Arbeitslehrerinnen zur Verfügung stehen.

Zürich, den 29. Mai 1889.

Vor dem Erziehungsrate,

Der Sekretär:

C. Grob.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.
Veränderungen im Lehrpersonal.

An Primarschulen:

Hinschied von pensionirten Lehrern:

Bezirk	Schule	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Uster	Wangen	Jucker, Heinr.	1804	1841—70	19. Juni
Pfäffik.	Theilingen	Baumann, Jak.	1808	1829—75	26. „

Wahlgenehmigungen auf 1. Juli l. Js.

Bezirk	Schule	Name des Gewählten	bisherige Eigenschaft	Datum d. Wahl
Hinweil	Hittenberg	Lattmann, Alb.	Verweser	26. Mai
„	Güntisberg	Bachofner, Rud.	„	26. Mai
Bülach	Rafz	Egli, Marie	Verweserin	29. April

Vikare:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Dietikon, k.	Bär, Gottl.	Militärdienst	5.—31. Aug.	Spühler, J., Wasterkingen.
Zürich	Zürich	Wolfensberger, Rud.	Krankheit	24. Mai	Mahler, Bertha von Enge.
Zürich	Zürich	Brunner, Ed.	Militärdienst	1.—14. Juli 11.—24. Aug.	Fopp, Kunigunde v. Schönholzersweilen (Thurgau).
„	„	Brunner, R.	Scharlachfall	6.—15. Juni	Kull, E., Meilen
Meilen	O.-Meilen	Schneider, J.	Militärdienst	27. Aug. bis 13. Sept.	Müller, H., Meilen
Hinweil	Bertschikon	Ott, J.,	„	18. Juli	Müller, H., Meilen
„	Gyrenbad	Staub, Johs.	„	15. Juli	Haug, H., Dübendorf
Uster	Weil-Dübend.	Binder, Otto	„	15. Juli bis 31. Aug.	Hardmeier, F. v. Zumikon.

Pfäffk.	Dürstelen	Pfister, Ernst	„	15. Juli bis 31. Aug.	Grob, J., Knonau
Bülach	Bassersdorf	Graf, Emil	„	15. Juli bis 31. Aug.	Strickler, W., Schönenberg
Bülach	Wasterking	Nägeli, Johs.	„	5.—31. Aug.	Schälehlin, Otto, Altikon.
Dielsdorf	Stadel	Wenziker, J.	Krankheit	24. Juni	Meier, Friedr. v. Bülach.

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich	Wolfensberger, Rudolf	13. Juli	Mahler, Fr. v. Enge
Zürich	Fluntern	Kübler, Jak.	15. Juni	Grob, J., Knonau
Horgen	Richtersw.	Bachmann, E.	13. Juli	Spühler, Jak. v. Wasterkingen
Horgen	Wädensweil	Gnehm, Ferd.	29. Juni	Strickler, W., v. Schönenberg
Winterthur	Winterthur	Ruckstuhl, K.	15. Juli	Kunz, Aug. v. Winterthur
Bülach	Wyl b. R.	Witzig, J. J.	5. Juni	Meier, F., Bülach

An Sekundarschulen:

Hinschied eines aktiven Lehrers:

Bezirk	Schule	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Winterthur	Töss	Winkler, Gottfr.	1861	1883—88	29. Juni

Wahlgenehmigungen auf 1. Juli l. J.

Bezirk	Schule	Name d. Gewählten	bisherige Eigenschaft	Dat. d. Wahl
Uster	Egg	Meier, Heinr.	Verweser	19. Mai
Bülach	Rafz	Spörri, Bernhard	„	24. März
Dielsdorf	Niederhasli	Spühler, Julius	„	2. Juni

Verweser auf 8. Juli l. Jahres.

Bezirk	Schule	Name	Heimatsort
Winterthur	Töss	Egli, Paul	Herrliberg

Vikare:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
Zürich	Dietikon	Spühler, Rud.	Militärdienst	11.—31. Aug.	Bertschinger, A., Hottingen
Horgen	Wädensweil	Flaigg, E.	„	27. Aug. bis 14. Sept.	Held, V., Schiers
Meilen	Herrliberg	Pfenninger, H.	„	4.—31. Aug.	Müller, Gust., Weiningen

2. An die Bezirksschulpflegen.

Genehmigung einer neuen Privatschule:

Bezirk	Gemeinde	Name der Schule
Zürich	Zürich	Privatgymnasium (unt. Gymn., Klasse 1—4).

Bewilligung anderweitiger Betätigung von Lehrern:

Bezirk	Lehrer	Wohnort	Anderweitige Betätigung
Hinweil	Graf, Ad.	Laupen	Agentur der Lebensversicherung Germania.
Andelfingen	Reymann, H.	Feuerthalen	Aktuar und Verwalter d. Bürger- u. Armengutes.

3. An die Behörden der höhern Unterrichts-
anstalten.

Hochschule.

Hinschied v. Dr. Heinrich Steiner, ordentlicher Professor an der theologischen Fakultät, geb. 1842, an der gegenwärtigen Stelle seit 1870, starb am 19. April.

Rücktritt von Dr. Theodor Häring, ordentlicher Professor an der theologischen Fakultät, geb. 1848, an der gegenwärtigen Stelle seit 1886, auf Schluss des Sommersemesters 1889.

Rücktritt von Dr. Locher als chemischer Assistent des Kantonsspitals auf 1. Juli und Wahl von Dr. Stanislaus-Bondzynsky aus Russisch-Polen auf 1. August l. Js.

Wahl von Dr. Heinrich Morf von Winterthur, Professor an der Universität Bern, als ordentlicher Professor an der philosophischen Fakultät, I. Sektion, für romanische Sprachen und Literaturen auf eine Amtsdauer von 6 Jahren von Beginn des Wintersemesters 1889/90 an gerechnet.

Wahl von Dr. Walter Felix, Privatdozent an der Universität Würzburg, als Prosektor des anatomischen Instituts auf 1. April l. J.

Erteilung der *Venia legendi* an Dr. Behrendt Pick in Winterthur an der I. Sektion der philosophischen Fakultät für römische Geschichte und Altertumswissenschaft.

Hochschule und Tierarzneischule:

Hinschied von Dr. Gottl. Asper, geb. 1854, ausserordentlicher Professor an der philosophischen Fakultät, II. Sektion, der Hochschule seit 1889 und Lehrer an der Tierarzneischule seit 1880, starb am 23. Juni.

Tierarzneischule:

Urlaub für Prof. Zschokke vom 4. Aug. bis Schluss des Semesters, für Assistent Ehrhardt vom 12.—25. Juli, so-

wie vom 17. August bis 5. September und Assistent Schenkel vom 16. Juni bis 25. Juli wegen Einberufung in den Militärdienst.

K a n t o n s s c h u l e :

Gymnasium. Wahl von Dr. Moritz Guggenheim von Lengnau (Aargau) als Lehrer der alten Sprachen auf eine Amtsdauer von 6 Jahren vom Beginn des Wintersemesters 1889/90 an gerechnet.

T e c h n i k u m :

Erneuerungswahl von Gustav Weber, Lehrer für Physik auf eine neue Amtsdauer von 6 Jahren.

U r l a u b für Professor Friedrich Autenheimer und Prof. Aug. Müller, Lehrer am Technikum, (Mitwirkung in der Jury der Pariser Weltausstellung) und Stellvertretung durch J. Kraft, Privatdozent am eidgen. Polytechnikum bzw. durch E. Blaser, Maschineningenieur in Winterthur. (Vom 13. Juni an für 4 Wochen.)

U r l a u b für Prof. Hans Wolff, Lehrer für Naturwissenschaften vom 14.—29. Juni zum Zwecke einer Studienreise.

I n s e r a t e .

A u s s c h r e i b u n g .

Die in Folge Hinschieds erledigte Lehrstelle für Zoologie und Botanik an der Tierarzneischule in Zürich wird auf Beginn des Wintersemesters zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Jahresbesoldung bei 6 wöchentlichen Stunden nebst botanischen Exkursionen im Sommer beträgt 2000 Fr.

Schriftliche Anmeldungen unter Beilegung von Ausweisen über wissenschaftliche und praktische Befähigung sind bis 10. August an die Erziehungsdirektion, Herrn Regierungsrat Dr. J. Stössel, zu richten.

Z ü r i c h , den 10. Juli 1889.

Für die Erziehungsdirektion,

Der Sekretär:

C. Grob.